

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1990 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Oktober 1990 | Nr. 27 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 17. 10. 90 | Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter <i>GVBl. II 322-101</i> | 567 |
| 28. 9. 90 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>Ändert GVBl. II 210-44</i> | 578 |

**Verordnung
über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung
für die Lehrämter*)**

Vom 17. Oktober 1990

Übersicht

ERSTER TEIL

Der Vorbereitungsdienst

- § 1 Pädagogische Ausbildung
- § 2 Zulassung
- § 3 Zuweisung
- § 4 Dauer und Gliederung
- § 5 Organisation der Ausbildung
- § 6 Ausbilder
- § 7 Leiter des Studienseminars
- § 8 Aufgaben der Ausbildungsleiter, Fachleiter, Ausbildungsbeauftragten und Mentoren
- § 9 Inhalt und Umfang der Ausbildung
- § 10 Beratung und Beurteilung
- § 11 Vollversammlungen
- § 12 Seminarrat

ZWEITER TEIL

Die Zweite Staatsprüfung

- § 13 Zweck
- § 14 Zeitpunkt
- § 15 Prüfungsausschuß
- § 16 Meldung zur Prüfung

- § 17 Teile der Prüfung
- § 18 Pädagogische Prüfungsarbeit
- § 19 Unterrichtspraktischer Teil der Prüfung
- § 20 Prüfungsgespräch
- § 21 Einzelbewertung
- § 22 Gesamtbewertung
- § 23 Rücktritt
- § 24 Ausschluß
- § 25 Wiederholungsprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Niederschriften
- § 28 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

DRITTER TEIL

**Sonderregelungen für das Lehramt
an beruflichen Schulen
mit Ausbildung in den Berufsfeldern
Agrarwirtschaft sowie Ernährung
und Hauswirtschaft**

- § 29 Ziel der Ausbildung
- § 30 Ausbildungsschulen
- § 31 Beurteilungen
- § 32 Prüfung
- § 33 Gesamtnote
- § 34 Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

*) GVBl. II 322-101

VIERTER TEIL

**Ermächtigung zum Erlaß
von Richtlinien für die Pädagogische
Ausbildung für die Lehrämter**

- § 35 Ermächtigung zum Erlaß von
Richtlinien für die Pädagogische
Ausbildung für die Lehrämter

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 36 Übergangsregelungen
§ 37 Aufhebungsvorschriften
§ 38 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Kultusminister verordnet:

ERSTER TEIL

Der Vorbereitungsdienst

§ 1

Pädagogische Ausbildung

(1) Der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung voraus.

(2) Die Pädagogische Ausbildung soll den Referendar für seine Tätigkeit in der Schule befähigen. Sie wird bestimmt durch den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen und die besonderen Aufgaben der Schulformen und Schulstufen.

(3) Die Organisation der Pädagogischen Ausbildung soll die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht durch Ausbilder und Auszubildende ermöglichen.

§ 2

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat
oder

2. außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin eine Prüfung abgelegt hat, die den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertig ist,
oder
3. außerhalb Hessens eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, die vom Kultusministerium als einer der in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertig anerkannt wurde,
oder
4. eine Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes abgelegt hat, die vom Kultusministerium als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt wurde.

(2) Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über die Zulassung und verteilt im Benehmen mit den beiden anderen Regierungspräsidien die Bewerber auf die drei Regierungsbezirke.

(3) Die Übernahme eines Referendars aus einem anderen Bundesland ist nach Ablauf der Hälfte des Vorbereitungsdienstes nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Für die Zulassung sind beim Regierungspräsidium Kassel folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsantrag mit der Angabe,
 - a) ob und gegebenenfalls wieviele Antragstellungen vorausgegangen sind,
 - b) ob bisher in einem anderen Bundesland eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist,
 - c) ob eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst in diesem Bundesland abgelehnt worden ist,
2. das Zeugnis über eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen,
3. ein Lebenslauf,
4. ein Lichtbild,
5. ein amtsärztliches Zeugnis,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. die Angabe des Studienseminars, an dem der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte,
8. von Bewerbern zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zusätzlich Zeugnisse und Bescheinigungen über die praktische Berufsausbildung und Berufstätigkeit.

(5) Die Unterlagen nach Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

(6) Einstellungstermine sind
der 1. Mai und
der 1. November
eines Jahres.

§ 3

Zuweisung

(1) Das jeweils zuständige Regierungspräsidium weist den Referendar einem Studienseminar zu. Dabei soll der Wunsch des Referendars nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.

(2) Ein Wechsel des Studienseminars ist zulässig; die Entscheidung trifft das Regierungspräsidium.

(3) Der Leiter des Studienseminars weist den Referendar einer Ausbildungsschule zu. Dabei soll der Wunsch des Referendars nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist zulässig; die Entscheidung trifft der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit den Leitern der Ausbildungsschulen.

§ 4

Dauer und Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in vier Abschnitte:

1. die Einführungsphase von drei Monaten,
2. die Differenzierungsphase von sechs Monaten,
3. die Intensivphase von zwölf Monaten,
4. die Vorbereitungsphase auf die Zweite Staatsprüfung von drei Monaten

Dauer.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Referendar einen Ausbildungsvorsprung nachweisen kann, verkürzt werden. Die Entscheidung trifft das Regierungspräsidium.

(4) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst in der Regel um sechs Monate verlängern, wenn der Ausbildungsstand des Referendars dies erfordert. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung entscheidet das Kultusministerium.

§ 5

Organisation der Ausbildung

(1) Die Pädagogische Ausbildung erfolgt

1. a) an Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen,
- b) an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien,
- c) an Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,
2. an Ausbildungsschulen.

(2) Studienseminare werden vom Kultusministerium errichtet. Es bestellt die Leiter der Studienseminare, deren ständige Vertreter sowie die weiteren hauptamtlichen Ausbilder.

(3) Die Studienseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidiums.

§ 6

Ausbilder

(1) Hauptamtliche Ausbilder sind

1. am Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen
 - a) der Leiter des Studienseminars,
 - b) der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars,
 - c) die Ausbildungsleiter mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt oder mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
2. am Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien
 - a) der Leiter des Studienseminars,
 - b) der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars,
 - c) die Fachleiter mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt oder mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
3. am Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen
 - a) der Leiter des Studienseminars,
 - b) der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars,
 - c) die Fachleiter mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt oder mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt.

(2) Weitere Ausbilder sind

1. die in der Regel nebenamtlichen Ausbildungsbeauftragten,
2. die Mentoren.

§ 7

Leiter des Studienseminars

Der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die Pädagogische Ausbildung. Er kann Ausbildungsleitern oder Fachleitern einzelne ihm vorbehaltene Aufgaben übertragen.

§ 8

Aufgaben der Ausbildungsleiter,
Fachleiter, Ausbildungsbeauftragten
und Mentoren

(1) Die Aufgabe der Ausbildungsleiter und Fachleiter am Studienseminar ist die pädagogische und die fachdidaktisch-methodische Ausbildung der Referendare unter Beachtung der besonderen Bedingungen der Schulformen und Schulstufen.

(2) Die Ausbildungsleiter und Fachleiter führen Seminarveranstaltungen und Unterrichtsbesuche durch. Sie wirken bei Zweiten Staatsprüfungen mit.

(3) Bei Bedarf beauftragt das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars weitere Lehrer oder andere fachkundige Personen mit sachlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben (Ausbildungsbeauftragte).

(4) Im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten und dem Leiter des Studienseminars bestimmt der Leiter der Ausbildungsschule nach Anhörung des Referendars Lehrer der Ausbildungsschule mit ihrer Zustimmung als Mentoren in den jeweiligen Unterrichtsfächern des Referendars.

(5) Aufgabe der Mentoren an der Ausbildungsschule ist es, die Referendare in unterrichtspraktischen Fragen zu unterstützen und ihnen Gelegenheit zu geben, in ihren Klassen und Kursen zu hospitieren und Unterricht unter Anleitung durchzuführen.

§ 9

Inhalt und Umfang der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erstreckt sich auf die Fächer, Fachrichtungen und Lernbereiche, in denen die Erste Staatsprüfung abgelegt wurde. Die Pädagogische Ausbildung erfolgt in der Regel in zwei Fächern oder in einem Fach und in einer Fachrichtung. Auf Antrag kann die Pädagogische Ausbildung auf ein weiteres Fach ausgedehnt werden, sofern in diesem Fach die Erste Staatsprüfung oder eine Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.

(2) Die Pädagogische Ausbildung findet statt in

- a) Seminarveranstaltungen mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt,
- b) Seminarveranstaltungen mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt,
- c) Seminarveranstaltungen mit anderen ausbildungsrelevanten Arbeitsschwerpunkten,
- d) Hospitationen,
- e) Unterricht unter Anleitung,
- f) eigenverantwortlichem Unterricht,
- g) besonderen schulischen Veranstaltungen.

(3) Der Referendar ist verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Gegenstand der Seminarveranstaltungen mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt, mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt und mit anderen ausbildungsrelevanten Arbeitsschwerpunkten sind Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie die Aufgaben, die der Lehrer darüber hinaus wahrzunehmen hat. Die Inhalte der Ausbildungsveranstaltungen und die unterrichtspraktische Tätigkeit des Referendars an der Ausbildungsschule sind aufeinander zu beziehen, um eine ständige Rückkopplung zwischen theoretischer Arbeit und Umsetzung in Schulpraxis zu gewährleisten.

(5) Die unterrichtspraktische Ausbildung der Referendare umfaßt

1. während der Einführungsphase 10 Wochenstunden, abzuleisten in Form von Hospitationen oder angeleitetem Unterricht;
2. während der Differenzierungsphase 14 Wochenstunden, je nach Ausbildungserfordernissen abzuleisten in Form von angeleitetem oder eigenverantwortlichem Unterricht (höchstens 10 Wochenstunden) und Hospitationen;
3. während der Intensivphase 16 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 12 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und 4 Wochenstunden Hospitation oder angeleitetem Unterricht;
4. während der Vorbereitungsphase auf die Zweite Staatsprüfung 10 Wochenstunden, abzuleisten in Form von Hospitationen oder angeleitetem Unterricht oder auf Wunsch des Referendars in Form von eigenverantwortlichem Unterricht.

(6) Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen können die Ausbildungsverpflichtung nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 in Teilen ersetzen durch vom Regierungspräsidium zu genehmigende und vom Studienseminar zu betreuende besondere Ausbildungsmaßnahmen wie Betriebspraktika, fachliche Maßnahmen, insbesondere im Bereich neuer Technologien, oder Erkundungen an ausbildungsrelevanten Lernorten bis zu einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten.

§ 10

Beratung und Beurteilung

(1) Nach dem ersten Ausbildungsjahr findet eine gemeinsame Besprechung unter Vorsitz des Leiters des Studienseminars statt, in der die jeweils zuständigen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten und der Leiter der Ausbildungsschule den Referendar

über den Ausbildungsstand unterrichten und ihn über den Fortgang seiner Ausbildung beraten. Der Mentor kann an der Beratung teilnehmen. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Am Ende der Intensivphase, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrem Ablauf, erstatten die für die Ausbildung des betreffenden Referendars verantwortlichen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten je ein Gutachten über den Ausbildungsstand des Referendars. Der Leiter der Ausbildungsschule erstattet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mentoren ein Gutachten über die Tätigkeit des Referendars an der Ausbildungsschule. Das Ergebnis des Gutachtens ist jeweils in einer Note nach § 21 zusammenzufassen. Die Note ist zu begründen.

(3) Die Note über den Ausbildungsstand des Referendars wird auf der Grundlage der Gutachten in einer gemeinsamen Besprechung, an der die jeweils zuständigen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten und der Leiter der Ausbildungsschule unter dem Vorsitz des Leiters des Studienseminars teilnehmen, festgelegt. Kommt eine Einigung über die Note nicht zustande, so entscheidet der Leiter des Studienseminars. Über die Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Entscheidung begründet wird. Stimmen die Einzelgutachten in der Note überein, so kann der Leiter des Studienseminars auf der Grundlage der Gutachten die Note über den Ausbildungsstand ohne Besprechung festlegen. Das Verfahren ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Gutachten und die Note über den Ausbildungsstand des Referendars sind dem Referendar unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Vollversammlungen

(1) Am Studienseminar werden eingerichtet

1. die Vollversammlung der Ausbilder,
2. die Vollversammlung der Referendare.

(2) Der Vollversammlung der Ausbilder gehören an

1. der Leiter des Studienseminars,
2. der stellvertretende Leiter des Studienseminars,
3. die Ausbildungsleiter oder Fachleiter,
4. die Ausbildungsbeauftragten.

(3) Der Vollversammlung der Referendare gehören alle Referendare des Studienseminars an, die sich in der Ausbildung befinden.

(4) Die Vollversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben

1. die Wahl der Vertreter der hauptamtlichen Ausbilder und der Vertreter der Referendare für den Seminarrat,
2. die Erörterung inhaltlicher und organisatorischer Probleme der Ausbildung,
3. Beschlußfassung über im Seminarrat zu beratende Empfehlungen,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen.

(5) Der Leiter des Studienseminars beruft die Vollversammlung der Ausbilder ein und führt deren Vorsitz.

(6) Der Leiter des Studienseminars beruft die erste Vollversammlung der Referendare ein. Die Vollversammlung der Referendare wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden für die Dauer von sechs Monaten. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrates zu beraten.

(8) Die Vollversammlungen treten mindestens einmal im Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einstellungsterminen zusammen. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß die Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

§ 12

Seminarrat

(1) Der Seminarrat setzt sich zusammen aus

1. dem Leiter des Studienseminars,
2. fünf Ausbildungsleitern oder Fachleitern,
3. sechs Referendaren.

(2) Der Leiter des Studienseminars führt bei den Sitzungen des Seminarrates den Vorsitz.

(3) Der Seminarrat berät

1. über Planung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Vorschriften,
2. über Beurteilungskriterien auf der Grundlage der Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter und
3. über die Regelung der Vertretung des ständigen Vertreters des Leiters des Studienseminars.

(4) Die Wahl der Vertreter der Ausbilder erfolgt durch die Vollversammlung der Ausbilder, die der Leiter des Studienseminars spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Einstellungstermin zum 1. Mai einberuft. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Kandidaten wählen. Die Kandidaten sind in der Rangfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(5) Die Vertreter der Referendare werden in der Vollversammlung der Referendare spätestens vier Wochen nach dem Einstellungstermin zum 1. Mai gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann dabei bis zu sechs Kandidaten wählen. Die Kandidaten sind in der Rangfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(6) Der Seminarrat tagt in der Regel zweimal im Halbjahr.

(7) Der Vorsitzende des Seminarrates beruft die Sitzungen ein. Er muß den Seminarrat einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

ZWEITER TEIL

Die Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung soll der Referendar nachweisen, daß er das Ziel der Pädagogischen Ausbildung erreicht hat und die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das er ausgebildet wurde.

§ 14

Zeitpunkt

(1) Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober oder zwischen dem 1. März und dem 30. April eines jeden Jahres statt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung wird von dem Studienseminar durchgeführt, an dem der Referendar zuletzt ausgebildet wurde.

(3) Die Prüfungstermine setzt das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars fest.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. ein Beauftragter des Kultusministeriums als Vorsitzender,
2. der Leiter des Studienseminars, an dem der Referendar zuletzt ausgebildet wurde, oder ein vom Leiter des Studienseminars zu bestimmender Vertreter,
3. die Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten, die den Referendar mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt und mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt zuletzt ausgebildet haben,
4. der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Vertreter,
5. ein vom Referendar zu benennender Lehrer seines Vertrauens, der die Befähigung zu dem Lehramt besitzt, für das der Referendar ausgebildet wird.

(2) Das Regierungspräsidium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die im Vertretungsfall erforderlichen Ersatzmitglieder und den Vorsitzenden, wenn der Kultusminister nicht selbst im Einzelfall dessen Beauftragung vornimmt.

(3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 Genannten können auch anderen Studienseminaren als dem für den betreffenden Referendar zuständigen angehören, sofern sie an der Ausbildung des Referendars beteiligt gewesen sind.

(4) Der Referendar wählt das in Abs. 1 Nr. 5 genannte Mitglied aus je einer Liste, die die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und die Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Lehrer dem Regierungspräsidium vorlegen, aus. Verzichtet der Referendar auf sein Vorschlagsrecht, so entfällt das unter Abs. 1 Nr. 5 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens jeweils einer der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten, einer der in Abs. 1 Nr. 3 Genannten und der in Abs. 1 Nr. 4 Genannte anwesend und die Fächer des Referendars durch die anwesenden Prüfer vertreten sind. Bei einer Prüfung nach § 32 ist zur Beschlußfähigkeit darüber hinaus die Anwesenheit des in § 32 Abs. 1 Genannten erforderlich.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Prüfungsausschusses widersprechen, wenn sie gegen geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen. Er hat vor Festlegung der Gesamtbewertung allen für das Prüfungsergebnis relevanten Einzelnoten und entsprechenden Beschlüssen zu widersprechen, wenn

1. wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet worden sind,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen worden ist,
3. Verstöße gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe, insbesondere gegen Bestimmungen der Verordnung über die Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter vom 7. Juni 1982 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen oder
4. der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht beachtet worden ist.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende eine erneute Beschlußfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluß oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt der Vorsitzende bei seiner abweichenden Auffassung, so entscheidet das Regierungspräsidium.

(8) Mit Zustimmung des Referendars können Gäste an den Prüfungslehrproben und am Prüfungsgespräch teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Vorsitzende.

§ 16

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar meldet sich am Ende der Intensivphase, spätestens jedoch bis zum 1. August oder bis zum 1. Februar, schriftlich beim Leiter des Studienseminars zur Prüfung.

(2) Versäumt der Referendar aus von ihm zu vertretenden Gründen den Meldetermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung ist dem Referendar, der vorher zu hören ist, durch den Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen.

(3) Der schriftlichen Meldung sind beizufügen

1. die von dem Referendar gefertigte Pädagogische Prüfungsarbeit (§ 18),
2. die Angabe der beiden Fächer, auf die sich der unterrichtspraktische Teil der Prüfung erstrecken soll,
3. die Namen der während des Vorbereitungsdienstes zuständigen Ausbilder und gegebenenfalls der Vorschlag nach § 15 Abs. 4 Satz 1,
4. die Angabe der Prüfungsgebiete, mit denen sich der Referendar besonders vertraut gemacht hat,
5. gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung nach § 15 Abs. 8.

Fehlen in der Meldung die Angaben zu Nr. 2 bis 4, so ersetzt der Leiter des Studienseminars diese Angaben.

(4) Der Leiter des Studienseminars legt dem Regierungspräsidium spätestens bis zum 15. August oder bis zum 15. Februar eine namentliche Aufstellung derjenigen Referendare vor, die die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Mit der ordnungsgemäßen Meldung ist der Referendar zur Prüfung zugelassen.

§ 17

Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt

1. die Pädagogische Prüfungsarbeit,
2. die Prüfungslehrproben,
3. das Prüfungsgespräch.

§ 18

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) In der Pädagogischen Prüfungsarbeit soll der Referendar nachweisen, daß er in der Lage ist, Lernprozesse auf der Grundlage pädagogischer, fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Erkenntnisse zu planen, ihren Ablauf darzustellen und die Ergebnisse auszuwerten.

(2) Die Prüfungsarbeit fertigt der Referendar in der Regel über eine von ihm durchgeführte Unterrichtsreihe an. In den Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung nach § 35 ist der Umfang der Prüfungsarbeit zweckentsprechend zu regeln. Bei der Wahl des Themas wird der Referendar von den zuständigen Ausbildungsleitern oder Fachleitern oder Ausbildungsbeauftragten beraten.

(3) Arbeiten, die sich nicht auf eine Unterrichtsreihe beziehen, bedürfen der Zustimmung des Leiters des Studienseminars und der zuständigen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten.

(4) Das Thema wird spätestens drei Monate vor dem Abgabetermin festgelegt. Die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet und sämtliche Stellen der Arbeit, die anderen benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist gegebenenfalls auch für Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Pädagogische Prüfungsarbeit ist bis zum 1. Februar oder bis zum 1. August beim Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Leiter des Studienseminars kann in den Fällen, in denen der Referendar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Pädagogische Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeben kann, eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren.

(7) Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Referendar nicht nachweist, daß er den Abgabetermin ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Fall entscheidet das Regierungspräsidium, ob eine weitere Nachfrist gewährt wird.

(8) Die Beurteilung der Pädagogischen Prüfungsarbeit erfolgt durch zwei vom Leiter des Studienseminars beauftragte Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragte, die für die Ausbildung des betreffenden Referendars verantwortlich sind, als Erst- und Zweitgutachter. Sie erstatten je ein schriftliches Gutachten über die Pädagogische Prüfungsarbeit, dessen Ergebnis jeweils in einer Note nach § 21 zusammenzufassen ist.

(9) Weichen die Noten der Gutachten voneinander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach einer Besprechung mit den beiden Gutachtern die Note fest. Das Widerspruchsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Abs. 7 bleibt unberührt.

(10) Sobald die Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit feststeht, sind die Gutachten und die Note dem Referendar zur Kenntnis zu geben.

§ 19

Unterrichtspraktischer Teil der Prüfung

(1) Die Prüfungslehrproben erstrecken sich auf zwei Fächer. Die Prüfungslehrproben können an verschiedenen Terminen, die nicht länger als vier Unterrichtswochen auseinanderliegen dürfen, gehalten werden. Die Prüfungslehrproben sind zu halten

1. für das Lehramt an Grundschulen im Wahlfach und in einem anderen Fach,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in den beiden Fächern, in denen die Pädagogische Ausbildung erfolgte,
3. für das Lehramt an Gymnasien in den beiden Fächern, in denen die Pädagogische Ausbildung erfolgte, und zwar in der Regel je eine Unterrichtsstunde in der Mittelstufe (Klasse 5 bis 10) und in der Oberstufe,
4. für das Lehramt an beruflichen Schulen in dem Fach und in der Fachrichtung, in denen die Pädagogische Ausbildung erfolgte, und zwar nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen,
5. für das Lehramt an Sonderschulen im Wahlfach und in einem anderen Fach oder in entsprechenden Unterrichtsbereichen; die Fachrichtungen der Ersten Staatsprüfung sind in der Regel zu berücksichtigen.

Im Grund- und Sonderschulbereich entscheidet in Ausnahmefällen der Leiter des Studienseminars nach Anhörung des Prüflings über das zweite Fach.

(2) Der Referendar hält die Prüfungslehrproben in ihm bekannten Klassen. Die Wahl der Unterrichtseinheiten und der daraus entwickelten Unterrichtsthemen bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausbildungsleiter oder Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt.

(3) Die Termine der Prüfungslehrproben sind dem Referendar spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

(4) Der Referendar legt jeweils mindestens einen Unterrichtstag vor den Prüfungslehrproben Entwürfe über die Unterrichtseinheiten, innerhalb deren die Prüfungslehrproben durchgeführt werden, und über die Planungen der Prüfungslehrproben selbst in achtfacher Ausfertigung im Studienseminar vor.

(5) Der Prüfungsausschuß erörtert mit dem Referendar nach Abschluß der Prüfungslehrproben deren Anlage, Verlauf und Ergebnis. Diese Erörterung findet vor

dem Prüfungsgespräch statt. Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungslehrproben durch den Prüfungsausschuß sind die Ergebnisse dieser Erörterung sowie die Entwürfe zu den Prüfungsstunden zu berücksichtigen.

(6) Wird eine der Prüfungslehrproben schlechter als „Ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn die Gesamtnote über den Ausbildungsstand des Referendars mindestens „Befriedigend“ lautet. Werden beide Prüfungslehrproben schlechter als „Ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung ungeachtet der Gesamtbewertung nach § 22 nicht bestanden.

(7) Die Bewertung für die Prüfungslehrproben ist nach ihrer Festsetzung dem Referendar bekanntzugeben und zu begründen.

§ 20

Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch werden sowohl pädagogische als auch fachdidaktische Themen sowie Fragen des Schulrechts und der Schulorganisation behandelt. Es geht in der Regel von Ausbildungsvorhaben aus, an denen der Referendar mitgearbeitet hat.

(2) Das Prüfungsgespräch soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(3) Das Ergebnis wird vom Prüfungsausschuß in einer Note nach § 21 zusammengefaßt und dem Referendar zusammen mit der Gesamtbewertung nach § 22 bekanntgegeben.

§ 21

Einzelbewertung

Der Ausbildungsstand des Referendars nach § 10 Abs. 3, die Pädagogische Prüfungsarbeit, die Prüfungslehrproben und das Prüfungsgespräch werden mit je einer der folgenden Noten bewertet:

- „Sehr gut (1)“,
- „Gut (2)“,
- „Befriedigend (3)“,
- „Ausreichend (4)“,
- „Mangelhaft (5)“,
- „Ungenügend (6)“.

§ 22

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note über den Ausbildungsstand des Referendars nach § 10 Abs. 3, der Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit, der Noten der Prüfungslehrproben und der Note im Prüfungsgespräch. Dabei zählen die Note über den Ausbildungsstand sechsfach, die Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit vierfach,

die Noten der Prüfungslehrproben je dreifach und die Note des Prüfungsgesprächs vierfach. Die Summe der so gewichteten Noten ergibt, durch 20 geteilt, die Gesamtnote.

(2) Der nach Abs. 1 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtbewertung:

| Gesamtnote | Gesamtbewertung |
|------------|-------------------------------|
| bis 1,50 | „Mit Auszeichnung bestanden“, |
| bis 2,50 | „Gut bestanden“, |
| bis 3,50 | „Befriedigend bestanden“, |
| bis 4,50 | „Bestanden“, |
| über 4,50 | „Nicht bestanden“. |

(3) Die Gesamtbewertung ist dem Referendar bekanntzugeben.

§ 23

Rücktritt

(1) Tritt der Referendar

1. aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund oder
2. mit Zustimmung des Regierungspräsidiums aus einem von ihm zu vertretenden Grund

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein Rücktritt nach Satz 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt der Referendar ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums aus einem von ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Ausschluß

(1) Ein Referendar, der in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder eine falsche Versicherung nach § 18 Abs. 5 abgibt oder unerlaubte Hilfe verwendet, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Ein Referendar, der aus den in Abs. 1 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurde und auch in der Wiederholungsprüfung gegen Abs. 1 verstößt, ist auszuschließen. Er ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann das Regierungspräsidium die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen, es sei denn, daß seit der Prüfung fünf Jahre verstrichen sind.

(4) Vor einer nach Abs. 1 bis 3 zu treffenden Maßnahme ist der Referendar zu hören.

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens zum nächsten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars. Der Vorbereitungsdienst wird in diesem Falle ohne besonderen Antrag des Referendars verlängert. Das Kultusministerium kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Referendars in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(2) Die Pädagogische Prüfungsarbeit ist auf Antrag des Referendars durch den Leiter des Studienseminars für die Wiederholungsprüfung anzurechnen, wenn sie mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Note über den Ausbildungsstand des Referendars wird unter Berücksichtigung der absolvierten Verlängerungszeit frühestens zwei, spätestens einen Monat vor dem Termin der Wiederholungsprüfung neu festgesetzt. Soweit sich gegenüber der ersten Beurteilung keine Veränderungen ergeben haben, können die ursprünglichen Gutachten in die Gesamtbeurteilung eingebracht werden. Das Verfahren ist aktenkundig zu machen. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 27

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Prüfungslehrproben und des Prüfungsgesprächs sind von den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften ist der Prüfungsablauf festzuhalten. Die Einzelbewertungen sind aufzuführen und zu begründen. Die Gesamtbewertung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben; sie sind Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 28

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Referendar, der seine Zweite Staatsprüfung in dem in § 14 Abs. 1 genannten Zeitraum bestanden hat, ist mit Ablauf jeweils des 31. Oktober oder 30. April aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. In den übrigen Fällen ist der Referendar mit Ablauf des Monats, in dem er die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,

1. wenn er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden und nicht innerhalb einer Woche die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder
2. wenn er zur zweiten Wiederholung der Prüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 4 nicht zugelassen worden ist.

DRITTER TEIL

**Sonderregelungen für das Lehramt
an beruflichen Schulen
mit Ausbildung in den Berufsfeldern
Agrarwirtschaft sowie Ernährung
und Hauswirtschaft**

§ 29

Ziel der Ausbildung

(1) Der Referendar soll durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst auch befähigt werden, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst in den Bereichen Beratung, Erwachsenenfortbildung und Verwaltung erfolgreich tätig zu sein. Diesem Ziel dient insbesondere die Ausbildung in der landwirtschaftlichen Fachschule.

(2) Referendare des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft können auf Antrag ebenfalls nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ausgebildet und geprüft werden.

§ 30

Ausbildungsschulen

(1) Ausbildungsschulen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind

1. landwirtschaftliche Fachschulen,
2. berufliche Schulen.

(2) Die Ausbildung an den Ausbildungsschulen soll nach Möglichkeit zu insgesamt gleichen Teilen

1. an einer landwirtschaftlichen Fachschule,

2. an einer beruflichen Schule

stattfinden, wobei in einer Hälfte der Ausbildungszeit der Schwerpunkt an der landwirtschaftlichen Fachschule, in der anderen Hälfte an der beruflichen Schule liegen soll. Die Entscheidung über die Gliederung trifft das Regierungspräsidium im

Benahmen mit dem Leiter des Studienseminars und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 31

Beurteilungen

(1) Der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule erstattet am Ende des Ausbildungsabschnitts an der landwirtschaftlichen Fachschule ein Gutachten über die Leistung des Referendars im landwirtschaftlichen Förderungsdienst. Das Ergebnis des Gutachtens wird in einer Note zusammengefaßt. Die Note ist zu begründen.

(2) Das Gutachten und die Note sind dem Referendar unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Für das Gutachten und die Note über den Ausbildungsstand des Referendars gilt § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 32

Prüfung

(1) Dem Prüfungsausschuß gehört außer den in § 15 Abs. 1 Genannten ein Beauftragter des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz an.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich außer auf die in § 20 Abs. 1 genannten Bereiche auch auf den Bereich des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes.

§ 33

Gesamtnote

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note über den Ausbildungsstand des Referendars nach § 10 Abs. 3, der Note über die Leistung des Referendars im landwirtschaftlichen Förderungsdienst, der Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit, der Noten der Prüfungslehrproben und der Note im Prüfungsgespräch.

(2) Dabei zählen die Note über den Ausbildungsstand des Referendars dreifach, die Note über den landwirtschaftlichen Förderungsdienst dreifach, die Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit vierfach, die Noten der Prüfungslehrproben je dreifach und die Note des Prüfungsgesprächs vierfach. Die Summe der so gewichteten Noten ergibt, durch 20 geteilt, die Gesamtnote.

(3) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In das Zeugnis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Referendar auf Grund seiner Ausbildung befähigt ist, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

§ 34

Beteiligung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 bedürfen, soweit sie sich auf das Lehramt an beruflichen Schulen mit Ausbildung in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft beziehen, der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

VIERTER TEIL

**Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien
für die Pädagogische Ausbildung
für die Lehrämter**

§ 35

Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien
für die Pädagogische Ausbildung
für die Lehrämter

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter zu erlassen.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Übergangsregelungen

(1) Für Referendare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Pädagogischen Ausbildung befinden, gelten abgesehen von den Fällen des Abs. 2 für die weitere Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung die bisherigen Vorschriften.

(2) Für Referendare, die zum 1. Mai 1990 eingestellt worden sind, kann auf Antrag die weitere Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 1. Februar 1991 auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. In diesen Fällen entfällt die Differenzierungsphase nach § 4 Abs. 2 Nr. 2; die Intensivphase nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird auf 18 Monate verlängert. In den letzten sechs Monaten der Intensivphase sind in der praktischen Ausbildung höchstens 10 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterrichts vorzusehen.

(3) Referendare, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe oder für das Lehramt für die Mittelstufe abgelegt haben, erhalten ihre Pädagogische Ausbildung für das betreffende Lehramt an Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen. Referendare, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und für die Oberstufe abgelegt haben, erhalten ihre Pädagogische Ausbildung für dieses Lehramt an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien.

§ 37

Aufhebungsvorschriften

Die Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 184)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Kultusminister
Dr. Wagner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-83

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiraamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzle-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

420

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 28. September 1990

Auf Grund des § 89 Abs. 1 und des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 236) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GVBl. I S. 408), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. November 1977 (GVBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text vor Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden zugewiesen.“

- b) In Nr. 1 werden die Worte „Lahn-Gießen“ durch das Wort „Gießen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1990

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 210-44